

# **Gebührensatzung für das Kreisarchiv Nordsachsen**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 482) und § 25 Abs. 1 des Sächs. Verwaltungskostengesetzes (SächsVnKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62, 65) sowie des § 15 der Archivsatzung des Landkreises Nordsachsen vom .... folgende Gebührensatzung für das Kreisarchiv Nordsachsen beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs Nordsachsen (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) und die im Zusammenhang damit anfallenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Archiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen und Amtshandlungen, die
  1. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
  2. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
  3. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
  4. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dienen und damit keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden;
  5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringen Aufwand erfordern;
  6. nach anderen gesetzliche Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

- (2) von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
- a) die Bundesrepublik Deutschland
  - b) der Freistaat Sachsen
  - c) die Städte, Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften des Landkreises Nordsachsen
  - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Haushaltsplänen der in Buchstaben a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Ein Erlass der Gebühren wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Rentnern, Schülern und Studenten auf Antrag gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

#### **§ 4 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung) sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr;
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

#### **§ 5 Gebührenfestsetzung**

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

#### **§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr**

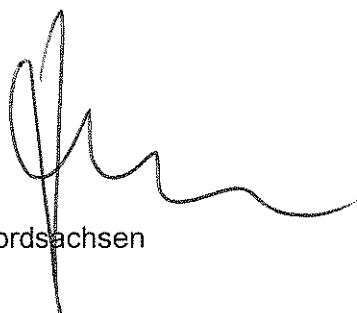
- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50 Euro werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 12. Dezember 2001 und die Gebührensatzung des Landkreises Delitzsch vom 28. November 2001 außer Kraft.

Torgau, den 10. Dezember 2008

Czupalla  
Landrat des  
Landkreises Nordsachsen



**Anhang**  
Gebührenverzeichnis

## Gebührenverzeichnis für das Kreisarchiv Nordsachsen

### 1. Benutzung von Archivgut, Bibliotheksgut und Sammlungsgut einschließlich Findhilfsmittel

1.1. Benutzung der Archivalien zu historischen Zwecken bei Vorlage eines schriftlichen Auftragsnachweises einer Institution, Vereinigung oder Interessengruppe bzw. bei Schülern, Lehrlingen und Studenten durch die Ausbildungseinrichtung ist unentgeltlich.

Dies trifft auch auf die Ortschronisten des Landkreises zu.

1.2. Benutzung von Archivalien in den Räumen des Kreisarchivs ohne Auftragsnachweis

- Grundgebühr für die Erstbenutzung 15,00 €
- für jede weitere Benutzung innerhalb von 12 Monaten 3,00 €

1.3. Zusatzgebühr für besondere Archivgutträger je Tag 2,00 €  
(z. B. Filme, Tonkassetten, Video, DVD, CD-Rom)

### 2. Bearbeitung schriftlicher Anfragen, Rechercheaufträgen und Auskünfte (Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche)

2.1. Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Ermittlungen (einschließlich genealogische Forschungen)

- je Arbeitshalbstunde 15,00 €

2.2. Ermittlung von Archivalien für die Durchführung von Kopier- und Verfilmungsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke

- je Einzelfall und Arbeitshalbstunde 15,00 €

2.3. Recherche und Beglaubigung von Zeugnissen 8,00 €

2.4. Recherche zu Bauakten 15,00 €

2.5. Ausstellung von Meldebestätigungen, Meldebescheinigungen 6,00 €

2.6. mündliche Auskunft 3,00 € – 5,00 €

### 3. Gebrauch von audiovisuellem Archivgut

Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zweck der Vorführung werden pro Kalendertag erhoben bei:

3.1. Filmen und Videos pro Stück 10,00 €

3.2. Serien von Diapositiven 5,00 €

3.3. Tonträger pro Stück 2,50 €

### 4. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u.a.

*Zur Beachtung:*

*Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrages obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt werden muss. Reproduktionen mit eigenem Gerät sind nicht statthaft.*

4.1. Grundgebühr pro Kopierauftrag 2,50 €

4.2. Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät	
Direktkopien je Seite	
DIN A4 schwarz/weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	0,75 €
DIN A3 schwarz/weiß	0,70€
DIN A3 farbig	1,25 €
DIN A2 schwarz/weiß	1,00 €
Kopien aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,30 €
4.3. Anfertigung von Kopien und Abschriften aus Archivgut, welches älter als 30 Jahre ist	
DIN A4 schwarz/weiß	1,50 €
DIN A4 farbig	1,75 €
DIN A3 schwarz/weiß	2,00 €
DIN A3 farbig	2,25 €
Kopien aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,50 €
4.4. Rückvergrößerungen von Mikroformen (Readerprinter)	
Kopien je Seite	
DIN A4	0,70 €
DIN A3	1,20 €
4.5. Anfertigung von Reproduktionen	
je Reproduktion Archivgut zzgl. Herstellungskosten	10,00 €
4.6. Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr erhoben werden bis zu einer Höhe von	
	50,00 €
4.7. Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut	
- je Arbeitshalbstunde	15,00 €
<b>5. Nutzung der Vervielfältigungen in Büchern und sonstigen Publikationen</b>	
<b>Für die Nutzung von Vervielfältigungen der im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:</b>	
5.1. in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Exemplaren	
5.1.1. von Urkunden	20,00 €
5.1.2. von Dokumenten, Plakaten, Karten, Plänen, Zeitungen	15,00 €
5.1.3. von Fotografien und Postkarten	15,00 €
5.1.4. aus Bibliotheksbeständen und Sammlungsgut	5,00 €
5.2. in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 20.000 Exemplaren das 1,5-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.3. in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 50.000 Exemplaren das 2-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.4. in Kalendern, auf Postern und Karten	
	das 2-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr
5.4.1. zu gewerblichen und Werbezwecken	
	das 5-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr

5.4.2. bei Nachauflagen	das 0,5-fache der unter 5.1. bis 5.3. genannten Gebühr
5.5. in Farbe	das 2-fache der unter 5.1. bis 5.3. genannten Gebühr

**6. Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen**  
 - je angefangene Wiedergabeminute 25,00 – 250,00 €